



Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Behörden

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Moosrain.....	230
---	-----

Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Behörden

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Moosrain

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain

erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - und § 11 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24. Juni 2026 folgende

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

- § 1 Entschädigungsberechtigte
- § 2 Auslagenersatz
- § 3 Entschädigung der Verbandsräte
- § 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden
- § 5 Entschädigung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
- § 6 Auszahlung der Entschädigung
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

Entsprechendes gilt für Stellvertreter(innen), sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.



§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

(1)

Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale.

Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 35,00 EUR festgesetzt.

Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

Für die Teilnahme an Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses wird die Sitzungsgeldpauschale auf 35,00 EUR je angefangene Sitzungsstunde festgesetzt.

(2)

Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt.

Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3)

Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1.

Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1)

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 604,84 EUR, die der Entwicklung der Beamtenbesoldung unterliegt.

(2)

Der Verbandsvorsitzende erhält jeweils im Dezember eine Sonderentschädigung als einmalige Leistung in Höhe des Prozentsatzes der monatlichen Pauschalentschädigung, wie sie die Beamten im öffentlichen Dienst erhalten.

(3)

Anstelle der Erstattung einzelner Reisekosten wird eine monatliche Reisekostenpauschale gewährt.

Ihre Höhe wird auf 150,00 EUR festgesetzt.



§ 5

Entschädigung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

(1)

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 201,61 EUR, die der Entwicklung der Beamtenbesoldung unterliegt.

(2)

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält jeweils im Dezember eine Sonderentschädigung als einmalige Leistung in Höhe des Prozentsatzes der monatlichen Pauschalentschädigung, wie sie die Beamten im öffentlichen Dienst erhalten.

(3)

Anstelle der Erstattung einzelner Reisekosten wird eine monatliche Reisekostenpauschale gewährt.
Ihre Höhe wird auf 50,00 EUR festgesetzt.

(4)

Übt der Stellvertreter die Vertretung des Verbandsvorsitzenden über einen längeren Zeitraum als 12 Wochen je Kalenderjahr aus, so erhält er als Entschädigung für jeden Tag der Vertretung den Anteilsbetrag der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach § 4 Abs. 1; die Entschädigung nach § 5 Abs. 1 entfällt für diesen Zeitraum.

(5)

In dem in Absatz 4 genannten Vertretungsfall erhält der stellvertretende Verbandsvorsitzende die Reisekostenpauschale gemäß § 4 Abs. 3.

§ 6

Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden entsprechend dem Auszahlungstermin für die Gehälter der Angestellten ausgezahlt.

Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt.

Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet der Verbandsausschuss durch Beschluss im Einzelfall.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 24. Juni 2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 8. Juli 2020 außer Kraft.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 33
Mittwoch 15.07.2026

Oberding, 24. Juni 2026

gez.

Bernhard Mücke

Verbandsvorsitzender

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122 58 0
www.landkreis-erding.de